

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/5205 –

### Kontrolle des fließenden Verkehrs durch Ordnungsämter

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5205 – vom 25. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die RHEINPFALZ vom 23. Januar 2018 berichtet unter „Am Morgen gehen die Schranken runter“ über eine geplante Sperrung der Stadt Wörth für den Durchgangsverkehr und eine Kontrolle der Durchfahrt durch das Ordnungsamt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Überwachung des fließenden Verkehrs durch das kommunale Ordnungsamt möglich, insbesondere in Gemeinden mit weniger als 25 000 Einwohnern?
2. Inwiefern gelten für die Überwachung des Durchfahrtverkehrs besondere Regelungen?
3. Unter welchen Bedingungen kann das Ordnungsamt der Stadt Wörth den Durchgangsverkehr überwachen?
4. Inwiefern ist diese Regelung auch für andere Gemeinden möglich?
5. Welche rechtlichen Grundlagen muss das Land schaffen, um die Überwachung des Durchfahrtverkehrs durch die Stadt Wörth zu ermöglichen?
6. Inwiefern ist geplant, weitere Aufgaben, die derzeit der Polizei zugeordnet sind, auf Kommunen zu übertragen?
7. Wer trägt dabei welche Kosten?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäß § 1 Absatz 5 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) ist die Polizei zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr; das Ministerium des Innern und für Sport kann diese Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Straßenverkehrs zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden übertragen. Von dieser Verordnungsermächtigung ist in den §§ 7 und 8 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts Gebrauch gemacht worden. Dies umfasst nach § 7 Ziffer 4 die Befugnis zur Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften. Die Übertragung einer entsprechenden Verfolgungs- und Ahndungskompetenz an verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden kommt nur für Kommunen mit mindestens 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Betracht. „Solche kommunalen Gebietskörperschaften werden für die Aufgabenwahrnehmung prinzipiell als ausreichend leistungsfähig angesehen“ (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung betr. Zweites Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform, Drucksache 15/4489, S. 68).

Für Kommunen mit weniger als 25 000 Einwohnern besteht die Möglichkeit, Regelungen über eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit einer anderen örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen einer Zweckvereinbarung zu treffen. Diese Möglichkeit sieht Ziffer 3.9 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31. August 1999, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 24. August 2004 (MinBl. 2004, S. 310), ausdrücklich vor.

Zu Frage 2:

Gemäß § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Voraussetzung hierfür ist nach der zu dieser Vorschrift erlassenen Verwaltungsvorschrift eine Anhörung, bei der die zuständige Polizeibehörde und die Straßenbaubehörde einzubinden sind. Für die Überwachung eines auf § 45 Abs. 1 StVO bezogenen Durchfahrtsverbotes sieht die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts keine Zuständigkeit einer Ordnungsbehörde vor. Somit ist für diese Aufgabe in Rheinland-Pfalz derzeit gemäß § 1 Absatz 5 POG die Polizei zuständig.

b. w.

Zu den Fragen 3 und 5:

Die Stadt Wörth könnte ein Durchfahrtsverbot dann überwachen, wenn Ordnungsbehörden eine entsprechende Kompetenz in den §§ 7 und 8 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs eingeräumt wird. Da die Stadt Wörth jedoch weniger als 25 000 Einwohner hat, könnte sie die Kontrolle eines Durchfahrtsverbotes auch dann nur vornehmen, wenn sie im Wege einer Zweckvereinbarung mit einer anderen Ordnungsbehörde die Aufgabe gemeinsam wahrnehmen würde. Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

Zu Frage 4:

Mit einer entsprechenden Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts könnte die Kompetenz zur Überwachung eines Durchfahrtsverbotes unter den genannten Voraussetzungen auch anderen kommunalen Ordnungsbehörden übertragen werden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Gegenwärtig wird über Möglichkeiten einer Entlastung der Polizei im Zusammenhng mit Zuständigkeiten der Kommunen für die Verkehrsüberwachung im innerörtlichen Bereich nachgedacht. Dies betrifft das Aufgabenfeld „Verfolgung und Ahndung von Rotlichtverstößen“ (Verkehrssampeln) ebenso wie die Übertragung der Zuständigkeit zur Fahrerermittlung im Bereich von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten in einem weitergehenden Umfang als bislang. Derzeit richtet die örtliche Ordnungsbehörde Ersuchen zur Fahrerermittlung nur dann an eine andere kommunale Ordnungsbehörde, wenn diese ebenfalls für die Geschwindigkeitsüberwachung zuständig ist. In allen anderen Fällen erfolgt die Fahrerermittlung durch die Polizei.

Die Frage der Kostentragung stellt sich gegenwärtig nicht. Sobald die Entscheidung zugunsten einer Aufgabenänderung dem Grunde und dem Umfang nach getroffen wäre, würden mit den kommunalen Spitzenverbänden Gespräche geführt werden, bei denen dann sicherlich Fragen der Leistbarkeit für das kommunale Personal wie auch die Kosten einer Aufgabenverlagerung thematisiert würden. Auf die Antwort der Landesregierung (Drucksache 17/4378) auf die Kleine Anfrage (Drucksache 17/4211) vom 21. September 2017 wird Bezug genommen.

Roger Lewentz  
Staatsminister